

---

**IAIS Technical Committee**  
**Aufsichtsstandard für örtliche Prüfungen**

---

**INHALT**

<b>EINLEITUNG .....</b>	<b>1</b>
<b>DEFINITIONEN .....</b>	<b>2</b>
<b>DIE WICHTIGSTEN ZIELE DER ÖRTLICHEN PRÜFUNG .....</b>	<b>3</b>
<b>DAS VERFAHREN DER ÖRTLICHEN PRÜFUNG .....</b>	<b>4</b>
<b>ORGANISATION VON ÖRTLICHEN PRÜFUNGEN .....</b>	<b>7</b>

**EINLEITUNG**

1. Zweck der Beaufsichtigung von Versicherern und Rückversicherern ist der Schutz von Versicherungsnehmern und Begünstigten. Um diesen Zweck zu erreichen, sollten Aufsichtsbehörden Verfahren für die Beaufsichtigung ausarbeiten, zu denen auch die Durchführung örtlicher Prüfungen gehört.
2. Die von der Aufsichtsbehörde oder den von ihr Beauftragten durchgeführte örtliche Prüfung ist ein äußerst wichtiger Bestandteil der Aufsicht und eng mit der laufenden Aufsicht verbunden. Einerseits liefert sie Informationen, die die Analyse der vom Versicherer oder Rückversicherer übermittelten finanziellen und statistischen Angaben ergänzt. Andererseits bedarf die örtliche Prüfung der Unterstützung durch Marktinformationen und Statistiken, die aus der Analyse von Jahresabschlüssen und -berichten gewonnen werden.
3. Die örtliche Prüfung ist eine wichtige Maßnahme zur Überprüfung und Gewinnung zuverlässiger Daten und Informationen, mit deren Hilfe die jetzige und zukünftige Solvabilität eines Unternehmens bewertet und seine Entwicklung sowie die Gründe für diese Entwicklung beurteilt werden können.
4. Der Nutzen einer örtlichen Prüfung beschränkt sich jedoch nicht nur auf diesen Punkt.

Eine örtliche Prüfung ermöglicht der Aufsichtsbehörde, Informationen einzuholen und Probleme aufzudecken, die bei der laufenden Aufsicht nicht eingeholt bzw. aufgedeckt werden können; insbesondere

- ermöglicht sie der Aufsichtsbehörde, bei Unternehmen, die finanzielle Schwierigkeiten haben, deren Rechnungslegung Unregelmäßigkeiten aufweist oder deren Geschäftsleitung Schwachpunkte hat, Probleme zu erkennen, die das Unternehmen geneigt sein könnte zu ignorieren oder, in manchen Fällen, zu verbergen;
- gibt sie der Aufsichtsbehörde die Gelegenheit, eine persönliche Beziehung zu den Geschäftsleitern aufzubauen, was für die Bewertung von deren Eignung und Zuverlässigkeit sehr wertvoll ist;
- ermöglicht sie der Aufsichtsbehörde, den Entscheidungsfindungsprozeß und die internen Kontrollen der Geschäftsleitung zu bewerten;
- kann sie Unternehmen davon abbringen, Geschäfte zu tätigen, die illegal oder unzulässig sind;
- ermöglicht sie der Aufsichtsbehörde, die Auswirkungen bestimmter Vorschriften zu analysieren und, in allgemeinerer Hinsicht, Informationen zum Zweck des Erstellens von Vergleichsdaten ('benchmarking') zu gewinnen.

Die örtliche Prüfung ist außerdem bei der Lösung der Probleme eines Unternehmens von großer Hilfe. So kann die Aufsichtsbehörde z. B.

- die Geschäftsleitung durch den Dialog während der örtlichen Prüfung davon überzeugen, Maßnahmen zur Lösung gegenwärtiger bzw. Verhinderung zukünftiger Probleme zu ergreifen, und zwar auf effektivere Weise als dieses durch Vorschriften möglich wäre;
- örtliche Prüfungen dazu nutzen, die Geschäftsleitung mit Informationen zu versorgen, insbesondere in bezug auf neue Gesetze, die möglicherweise zur Verhinderung einer Falschauslegung erläutert werden müssen.

5. Der Zweck dieses Papiers besteht darin, Aufsichtsbehörden einige allgemeine Aufsichtsstandards für die Durchführung von örtlichen Prüfungen an die Hand zu geben.

Es ist in drei Teile unterteilt:

- die wichtigsten Ziele von örtlichen Prüfungen
- das Verfahren der örtlichen Prüfung
- die Organisation dieses Prüfungsverfahrens.

## **DEFINITIONEN**

6. Die folgenden Definitionen gelten für die in diesem Papier verwendeten Begriffe:

**Vorstand** bezieht sich entweder auf den Vorstand eines Unternehmens, das in der 'jurisdiction' ansässig ist, oder, im Falle eines Unternehmens, das in einer anderen 'jurisdiction' ansässig und zugelassen ist, auf einen von der Aufsichtsbehörde akzeptierten Geschäftsleiter.

**Abschlüsse** bezieht sich auf Rechnungsaufstellungen, Finanzberichte, gesetzlich vorgeschriebene Berichte einschließlich Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnung sowie andere zahlenmäßige Berichte, die zur Offenlegung gegenüber den Versicherungsnehmern, Investoren oder Versicherungsaufsichtsbehörden erstellt werden. Der Begriff bezieht sich nicht auf Berichte, die zu anderen Zwecken erstellt werden.

**'jurisdiction'** bezeichnet ein Land, einen Staat, eine Provinz oder ein anderes Gebiet mit rechtlich erzwingbaren, örtlichen Versicherungsgesetzen, die sich auf die Gründung oder den Betrieb von Versicherungsunternehmen beziehen.

**Versicherungsunternehmen** bezieht sich auf eine zugelassene juristische Person, die das Versicherungsgeschäft betreibt.

**(Versicherungs-) oder Rückversicherungsaufsichtsbehörde** bezieht sich auf die Versicherungsaufsichtsbehörde in der 'jurisdiction'.

**Rückversicherungsunternehmen** bezieht sich auf eine juristische Person, die nur das Rückversicherungsgeschäft betreibt.

## **DIE WICHTIGSTEN ZIELE DER ÖRTLICHEN PRÜFUNG**

7. Allgemein gesagt besteht das wichtigste Ziel einer örtlichen Prüfung darin, die aktuelle und zukünftige Solvabilität eines Unternehmens zu bewerten. Genauer gesagt besteht das Ziel darin, das Risikoprofil des Unternehmens mit seiner Risikoübernahmekapazität zu vergleichen und mögliche Probleme festzustellen, die sich langfristig auf die Fähigkeit des Unternehmens, seine Verpflichtungen gegenüber den Versicherungsnehmern zu erfüllen, auswirken.

Die örtliche Prüfung sollte sich jedoch nicht darauf beschränken, die Probleme des Unternehmens aufzudecken. Aufsichtsbehörden sollten sich auch mit den dahinter stehenden Gründen befassen und Möglichkeiten zur Lösung der Probleme finden.

8. Diese Ziele lassen sich in Teilziele aufteilen:

- Bewertung der Aktiva und Passiva (einschließlich außerbilanzieller Verbindlichkeiten) sowie Analyse der Angemessenheit von Tarifen und der Ausgewogenheit des Geschäfts;
- Bewertung der technischen Durchführung des Versicherungsgeschäfts (z. B. versicherungsmathematische Methoden, Geschäftspolitik, Rückversicherungspolitik);

- Bewertung der Behandlung der Kunden und Feststellung, ob rechtswidrige oder unvorschriftsmäßige Aktivitäten zum Nachteil der Versicherungsnehmer oder entgegen dem Allgemeinwohl unternommen werden;
- Bewertung der Rechnungslegungs- und internen Kontrollsysteme, Meinungsbildung in bezug auf die Verwaltungsstruktur des Unternehmens;
- Aufdeckung von Problemen, die sich aus der Organisation des Unternehmens oder seiner Zugehörigkeit zu einer Gruppe ergeben.

## **DAS VERFAHREN DER ÖRTLICHEN PRÜFUNG**

### **Planung und Vorbereitung**

9. Nach Analyse der vom Unternehmen übermittelten finanziellen und statistischen Informationen sollte die Aufsichtsbehörde ein Programm für die örtlichen Prüfungen vorbereiten, die im Verlauf der kommenden Monate durchzuführen sind.

Dieses Programm wird von der durchschnittlichen Häufigkeit der örtlichen Prüfungen und des Risikoprofils des Unternehmens abhängen. Örtliche Prüfungen werden häufiger und intensiver bei Unternehmen vorgenommen, die sich in einer schwierigen wirtschaftlichen oder finanziellen Lage befinden. Eine wesentliche Änderung in der Geschäftsleitung, im Gesellschaftszweck oder im Geschäftsplan des Unternehmens kann allerdings ein ausreichender Grund für eine erneute örtliche Prüfung sein.

Der Plan für die örtlichen Prüfungen sollte lediglich eine Richtschnur sein, denn im Verlauf des Jahres könnten neue Prioritäten auftauchen. Außerdem ist die Dauer der örtlichen Prüfung nicht vorhersehbar. Die eigentliche örtliche Prüfung kann einen Tag oder auch mehrere Monate dauern, je nach der Art der Tätigkeit des Unternehmens, deren Umfang und vor allen den festgestellten Problemen.

10. Im Hinblick hierauf sollte eine örtliche Prüfung mit einen Überblick über das Unternehmen beginnen, damit die vor Ort zu erfüllenden Aufgaben angemessen geplant und Schwerpunkte gesetzt werden können. Die Überprüfung sollte zusammen mit den Geschäftsleitern erarbeitet werden und dazu führen, daß eine Liste der vor Ort zu erfüllenden Aufgaben aufgestellt wird.

### **Aufgaben vor Ort**

11. Während die laufende Beaufsichtigung systematisch und bis zu einem gewissen Grad standardisiert sein kann (Analyse der Schlüssigkeit der Finanzberichte, Position des Unternehmens in bezug auf den Marktdurchschnitt usw.), ist die örtliche Prüfung auf die Besonderheiten des Unternehmens und der vor Ort aufgedeckten Probleme zugeschnitten. Es ist daher schwierig, die Dauer und den genauen Umfang von örtlichen Prüfungen im voraus festzulegen. Darüber hinaus kann eine örtliche Prüfung entweder eine umfassende Prüfung (Vollprüfung) sein, oder eine Teilprüfung.

12. Führt die Aufsichtsbehörde eine örtliche Prüfung in vollem Umfang durch, sollten darin mindestens die unten aufgeführten Aufgaben enthalten sein.

Ist eine Prüfung jedoch auf einen bestimmten Bereich beschränkt, der Anlaß zur Besorgnis gibt, könnte die Aufsichtsbehörde nur die diesbezüglich wichtigen Punkte berücksichtigen. Außerdem können einige dieser Aufgaben außerhalb des Unternehmens ausgeführt werden.

**a) Bewertung der Geschäftsleitung und des internen Kontrollsystems:**

- Durchsicht der Protokolle der Vorstandssitzungen, der Berichte der Abschlußprüfer und, soweit vorhanden, der Berichte der Aktuare und der EDV-Revision;
- Analyse der Besitzstrukturen und der Quellen der Kapitalausstattung;
- Bewertung von Eignung und Fähigkeit der Geschäftsleiter, ihrer Effizienz, und ihrer Fähigkeit, ihre Managementfehler anzuerkennen und zu korrigieren (besonders nach Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes);
- Untersuchung aller unternehmensinternen Verfahren und Risikokontrollsysteme, damit die Relevanz dieser internen Kontrollen und das Risikomanagement des Unternehmens bewertet werden können;
- Untersuchung der Rechnungslegungsverfahren, um festzustellen, ob die regelmäßig an die Aufsichtsbehörde übermittelten finanziellen und statistischen Informationen zuverlässig sind oder nicht und ob sie den Vorschriften entsprechen.

**b) Analyse der Geschäftstätigkeit des Unternehmens**

- Analyse der wichtigsten Geschäftszweige, der Kunden und deren geographische Verbreitung;
- Untersuchung der Geschäftspläne und Treffen mit der Geschäftsleitung, um Informationen über die Pläne für die Zukunft zu erhalten.
- Analyse der Verträge.

**c) Bewertung der technischen Durchführung des Versicherungsgeschäfts**

- Bewertung der Organisation und der Leitung des Unternehmens;
- Analyse der Geschäftspolitik des Unternehmens, insbesondere Versicherungsbedingungen und an Vermittler gezahlte Provisionen;
- Bewertung des Rückversicherungsschutzes und dessen Sicherheit. Insbesondere sollte der Rückversicherungsschutz den finanziellen Mitteln des Unternehmens und den von ihm gedeckten Risiken entsprechen.

**d) Analyse der Beziehungen zu externen Unternehmen:**

- Analyse der Organisationsdiagramme, der Gruppenstrukturen und der Verbindungen innerhalb der Gruppe;
- Analyse der Beziehungen zu ausländischen Niederlassungen und der gruppeninternen Transaktionen;
- Analyse der Vereinbarungen, die mit externen Dienstleistungsunternehmen geschlossen wurden.
- Identifizierung der finanziellen Probleme, die auf ein anderes, derselben Gruppe angehörendes Unternehmen zurückzuführen sind.

**e) Bewertung der finanziellen Leitungsfähigkeit des Unternehmens**

- Analyse der Schadenregulierung und der Berechnung der technischen Rückstellungen gemäß den geltenden Vorschriften;
- Analyse der Angemessenheit der Tarife und der Ausgewogenheit des Geschäfts;
- Analyse der Kapitalanlagepolitik (einschließlich der Derivate-Politik) und der die technischen Rückstellungen bedeckenden Vermögenswerte;
- Überprüfung des Grundvermögens und Bewertung der Kapitalanlagen des Unternehmens;
- Analyse der Verpflichtungen aus Rechtsstreitigkeiten und der außerbilanziellen Verpflichtungen;
- Analyse der geschätzten Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen für die nächsten zwei oder drei Jahre auf der Grundlage der aktuellsten Ergebnisse und der Managementpläne.

13. Sofern Aufsichtsbehörden befugt sind, sich mit der Betreuung der Kunden zu befassen, können sie folgende Punkte in die örtliche Prüfung aufnehmen:

- Überprüfung der an die Kunden übermittelten Informationen, auch im Hinblick darauf, ob diese ausreichend und angemessen sind;
- Überprüfung der Zahlungstermine, der Anzahl und der Art der Rechtsstreitigkeiten und der Geschäftsvorgänge mit den Versicherungsnehmern,
- Bewertung der Übereinstimmung mit Verbraucherschutzvorschriften.

**Bewertung und Berichterstattung**

14. Während oder zumindest am Schluß dieser örtlichen Prüfung sollte die Aufsichtsbehörde ihre Erkenntnisse mit dem Versicherungsunternehmen besprechen. Dessen Reaktion sollte angemessen beachtet werden.

Die Aufsichtsbehörde sollte später nochmals überprüfen, daß ggf. verlangte Korrekturmaßnahmen auch ergriffen wurden.

## ORGANISATION VON ÖRTLICHEN PRÜFUNGEN

15. Für die örtliche Prüfung sollte eine rechtliche Grundlage bestehen, damit das Informationsrechts der Aufsichtsbehörde durchgesetzt werden kann. Unter dem Aufsichtsrecht sollten der Aufsichtsbehörde weitreichende Befugnisse für die Prüfung von Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen und die Einholung von Informationen jeglicher Art gegeben sein.

Darüber hinaus sollte die Aufsichtsbehörde befugt sein, sofern dieses angebracht ist, örtliche Prüfungen auf Makler und Unternehmen auszudehnen, die finanziell mit dem Unternehmen verbunden sind oder die von dem beaufsichtigten Unternehmen ausgegliederte Funktionen übernommen haben.

16. Die Aufsichtsbehörde sollte den Ablauf der örtlichen Prüfung so organisieren, daß die größtmögliche Effizienz erzielt wird. Dabei sollte sie u. a. die Verteilung der Aufsichtsaufgaben zwischen Aufsichtsbehörden berücksichtigen. Bestimmte Aufgaben der Prüfung könnten ausgegliedert werden.

17. In einigen Aufsichtsorganisationen sind Aufsichtsbeamte sowohl für die laufende Aufsicht als auch für örtliche Prüfungen einer Anzahl von Unternehmen zuständig. Bei dieser Art der Organisation besteht eine enge Beziehung zwischen der Beaufsichtigung und der örtlichen Prüfung. Dieses scheint auch eine wirksame Möglichkeit zu sein, die Entwicklung der Unternehmen über einen langen Zeitraum hinweg zu verfolgen. Dafür werden jedoch Beamte benötigt, die sich mit allen Aspekten der Versicherungsaufsicht (z. B. Rechnungslegung, versicherungsmathematische Methoden, Finanzen, Datenverarbeitung usw.) und allen Versicherungsarten (z. B. Kranken-, Kfz-, Haftpflichtversicherung) befassen.

Es ist auch möglich, daß Aufsichtsbeamte sich auf bestimmte Aufgaben oder Versicherungsarten spezialisieren und sich an den örtlichen Prüfungen bei einer Vielzahl von Unternehmen beteiligen. Diese Art der Organisation scheint flexibel und wirksam bei der Behandlung von marktbezogenen Problemen zu sein. Es ist jedoch erforderlich, daß Beamte, die für die Beaufsichtigung zuständig sind, und diejenigen, die für die örtliche Prüfung zuständig sind, gut zusammenarbeiten und Informationen austauschen. Dementsprechend müssen Untersuchungsergebnisse dokumentiert werden und für beide Gruppen zugänglich sein.

18. Wie auch immer die Organisation der Aufsichtstätigkeit aussieht, Aufsichtsbehörden können von externen Abschlußprüfern oder Aktuaren unterstützt werden, an die sie, sei es teilweise oder vollständig, örtliche Prüfungen abgeben. Die Unterstützung durch diese Fachleute kann den Aufsichtsbehörden Flexibilität geben und ihre Fähigkeiten verbessern.

Da die Aufsichtsbehörde jedoch weiterhin für die Beaufsichtigung verantwortlich ist, sollte sie folgendes berücksichtigen, bevor sie auf externe Abschlußprüfer oder Aktuare zurückgreift:

- ob es angemessene Kontrollen hinsichtlich deren Fachkenntnisse gibt und ob es erforderlich ist, ihre Leistungen zu überwachen (z. B. durch Durchsicht ihrer Prüfungsunterlagen);
- ihre Unabhängigkeit vom Unternehmen (insbesondere wenn sie vom Vorstand bezahlt werden) und die Beachtung, die sie dem Schutz der Interessen der Versicherungsnehmer beimessen.

Sofern diese Aufgaben delegiert werden, sollte die Aufsichtsbehörde außerdem die Möglichkeit haben, ggf. gerichtliche Schritte gegen diese externen Abschlußprüfer oder Aktuare einzuleiten.